

TE Bvwg Erkenntnis 2019/6/18 L516 1423010-3

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.2019

Entscheidungsdatum

18.06.2019

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs5

B-VG Art133 Abs4

Spruch

L516 1423010-3/21E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Paul NIEDERSCHICK als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA Pakistan, vertreten durch XXXX , Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 14.03.2015, Zahl 810886702-14135305, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.06.2019 zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX gemäß § 3 Abs 1 AsylG 2005 idgF der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß § 3 Abs 5 AsylG 2005 wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Verfahrensgang

Der Beschwerdeführer, ein pakistanischer Staatsangehöriger, stellte am 11.08.2011 einen ersten Antrag auf internationalen Schutz, welcher im Rechtsmittelverfahren vom Asylgerichtshof mit Erkenntnis vom 11.10.2012, E9 430.010-1/2011/5E gemäß §§ 3, 8 und 10 AsylG abgewiesen wurde. Diese Entscheidung erwuchs mit der am 26.10.2012 erfolgten Zustellung an den Beschwerdeführer in Rechtskraft.

Am 25.02.2014 stellte der Beschwerdeführer den gegenständlichen zweiten Antrag auf internationalen Schutz. Die Erstbefragung nach dem Asylgesetz (AsylG) fand dazu am selben Tag statt, eine Einvernahme vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl am 08.04.2014.

Mit Schriftsatz vom 17.04.2014 gab der Beschwerdeführer eine Stellungnahme ab und mit Schriftsatz vom 23.04.2014 gab er Urkunden vor.

Das BFA wies mit erstem Bescheid vom 23.06.2014 den Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten und hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Pakistan ab. Das BFA erteilte keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass die Abschiebung nach Pakistan zulässig sei und sprach aus, dass die Frist für die freiwillige Ausreise zwei Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung betrage.

Das Bundesverwaltungsgericht gab einer dagegen erhobenen Beschwerde mit Beschluss vom 12.11.2014 statt und verwies die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an das BFA zurück.

Am 12.01.2015 wurden der Beschwerdeführer sowie zwei Zeugen vom BFA niederschriftlich einvernommen.

Das BFA wies mit gegenständlich angefochtenem Bescheid den Antrag (I.) gemäß § 3 Abs 1 iVm § 2 Abs 1 Z AsylG bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten und (II.) gemäß § 8 Abs 1 AsylG bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten ab. Das BFA erteilte unter einem (III.) keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß "§§ 57 und 55 AsylG", erließ gemäß § 10 Abs 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs 2 Z 2 FPG, stellte gemäß § 52 Abs 9 FPG fest, dass die Abschiebung nach Pakistan gemäß § 46 FPG zulässig sei und sprach aus, dass gemäß § 55 Abs 1 bis 3 FPG die Frist für die freiwillige Ausreise zwei Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung betrage.

Gleichzeitig wurde vom BFA mit Verfahrensordnung gemäß § 52 Abs 1 BFA-VG für das Beschwerdeverfahren amtswegig eine juristische Person als Rechtsberater zur Seite gestellt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 07.04.2015.

Mit Schriftsätzen vom 20.07.2015, 27.07.2015, 26.01.2016, 24.10.2016, 21.11.2016, 27.02.2017, 12.06.2017, 13.10.2017 und 01.04.2019 legte der Beschwerdeführer weitere Unterlagen vor (Ordnungszahlen (OZ) 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15).

Das Bundesverwaltungsgericht führte in der Sache des Beschwerdeführers am 18.06.2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an welcher der Beschwerdeführer teilnahm; die belangte Behörde erschien nicht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Sachverhaltsfeststellungen:

1.1 Der Beschwerdeführer führt in Österreich den im Spruch angeführten Namen und sowie das ebenso dort angeführte Geburtsdatum. Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Pakistan. Seine Identität steht fest.

1.2 Der Beschwerdeführer war ursprünglich sunnitischen Glaubens und hat sich in Österreich dem religiösen Glauben der Ahmadi angeschlossen. Dem Beschwerdeführer ist es persönlich zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig, frei als Ahmadi leben zu können. Er lebt seinen Glauben auch öffentlich, nimmt seit rund fünf Jahren regelmäßig mehrmals im Jahr an den Glaubensveranstaltungen der Ahmadiyya-Gemeinschaft in XXXX und XXXX teil, betet mehrmals wöchentlich zusammen mit anderen Angehörigen seiner Glaubensgemeinschaft und hat auch bereits in Österreich an öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen der Ahmadiyya-Gemeinschaft teilgenommen und dabei auch mitgearbeitet, worüber auch in Zeitungspublikationen berichtet wurde.

1.3 Zur Lage der Ahmadis in Pakistan

1.3.1 Die islamische Religionsgemeinschaft der Ahmadiya wird von muslimischen Geistlichen in Pakistan nicht als muslimisch anerkannt. Durch Änderung der Verfassung 1974 wurde diese Lehrmeinung Verfassungsgrundsatz (AA 21.8.2018). Die Glaubensgemeinschaft der Ahmadiya teilt sich in die Qadiani-Gruppe (Ahmadiya Muslim Jamaat) und die wesentlich kleinere Lahore-Gruppe (Ahmadiya Anjuman Ischa?at-i-Islam Lahore) (BFA 10.2014). Die Bezeichnung "Qadiani" wird als abfällige Bezeichnung gesehen (UKHO 6.2018; vgl. PT 5.9.2018).

Es gibt keine zuverlässigen Statistiken zur Anzahl der in Pakistan lebenden Mitglieder der Ahmadiya-Gemeinschaft. Bei der Nationalen Registrierungsbehörde NADRA sind ca. 167.000

Personen als Ahmadis registriert (UKHO 6.2018). Laut Ergebnissen der Volkszählung 2017 sind 0,22 % der ca. 207 Millionen Pakistanis Ahmadis [Anm.: ca. 460.000] (PBS 2017b). Andere Schätzungen liegen zwischen 400.000 bis fünf Millionen. Die Divergenz dieser Werte wird damit begründet, dass die meisten Ahmadis eine Registrierung als Nicht-Muslime ablehnen und auch die Volkszählung 2017 boykottierten (UKHO 6.2018).

Das Zentrum der Ahmadis in Pakistan liegt in Chenab Nagar, dem vormaligen Rabwah. 90-95 % der Einwohner der Stadt, ca. 60.000-70.000 Menschen, sind Ahmadis. Weitere wichtige Ansiedlungen der Ahmadis befinden sich in Sialkot, Quetta, Multan, Rawalpindi, Karatschi, Lahore und Faisalabad, sowie weiters auch Khewra, Sarghoda, Bhalwal, Shahpur, Gujaranwala (UKHO 6.2018). Gemäß Aussagen von Ahmadis fühlen sich diese in Rabwah am sichersten (DFAT 20.2.2019; vgl. UKHO 6.2018). Jedoch ist ein Ahmadi, der die Aufmerksamkeit der Behörden oder der Gesellschaft auf sich gezogen hat, auch dort nicht sicher (DFAT 20.2.2019). Die Anti-Ahmadi-Gesetze [s. unten] haben auch in Rabwah Gültigkeit (UKHO 6.2018).

Der weitaus größte Teil der Ahmadis lebt friedlich mit den muslimischen Nachbarn zusammen, berichtet wird aber weiterhin über Fälle von Repressionen Dritter gegen Ahmadis (AA 21.8.2018). Ahmadis sind von gezielten Angriffen, Blasphemie-Vorwürfen, der Entweihung und Zerstörung ihrer Kultstätten sowie verschiedenen Formen der sozialen Diskriminierung betroffen (UKHO 6.2018). Die Diskriminierung der religiösen Minderheit der Ahmadis durch das Verhalten der sunnitischen Mehrheitsbevölkerung hält an (AA 21.8.2018). Auch sind die Ahmadis Ziel von Angriffen durch nicht-staatliche Akteure aus den Bereichen der sunnitischen Mehrheitsbevölkerung (UKHO 5.2016). Ahmadis haben das höchste Risiko für Diskriminierung und Gewalt in ländlichen Ortschaften, wo es keine größere Ahmadi-Gemeinschaft gibt (DFAT 20.2.2019)

Die Ahmadis werden über eine speziell gegen sie gerichtete Gesetzgebung diskriminiert: Per Gesetz haben sie zwar den Status einer religiösen Minderheit, gleichzeitig ist es ihnen aber ausdrücklich verboten, sich als Muslime zu bezeichnen oder auszugeben. Dieses Verbot ist im Pakistanischen Strafgesetzbuch (§ 298 c PPC) niedergelegt und mit einer Strafandrohung von maximal drei Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert (AA 21.8.2018). Diese Gesetze und die Blasphemiegesetze werden regelmäßig gegen Ahmadis aller Gesellschafts- und Altersgruppen angewandt (UKHO 6.2018). Strafverfahren gegen Ahmadis werden in der Regel von islamistischen Gruppierungen der Khatm-e-Nabuwat ("Siegel der Prophetenschaft") in Gang gebracht (AA 21.8.2018; vgl. UKHO 6.2018). Diese radikalen Gruppenierungen werden mit Einschüchterungen, Drohungen und Gewalt gegen Ahmadis in Verbindung gebracht (MBZ NL 4.2017).

Ahmadis wird die Abhaltung von öffentlichen Veranstaltungen regelmäßig untersagt. Zwar gibt es für Ahmadis keine offiziellen Einschränkungen zum Bau von Glaubens- und Kultstätten, jedoch verweigern lokale Behörden regelmäßig notwendige Baubewilligungen (USDOS 29.5.2018). Vereinzelt kommen auch Maßnahmen staatlicher Stellen vor, wie z. B. die Durchsuchung des Hauptbüros der Ahmadis in Pakistan (AA 21.8.2018).

Die Blasphemie-Gesetzgebung wird dazu benutzt, die Angehörigen dieser Minderheit aus den verschiedensten Motiven unter Druck zu setzen, die nur zum Teil einen religiösen Hintergrund haben. Oft geht es auch um Streitigkeiten zwischen Nachbarn oder Geschäftsleuten und vor allem um Auseinandersetzungen um Grundbesitz (AA 21.8.2018). Für Informationen zu den Blasphemiegesetzen siehe Abschnitt 16.5. Gemäß Angaben der Ahmadiya-Gemeinschaft wurden im Laufe des Jahres 2018 62 Ahmadis aus religiösen Gründen strafrechtlich belangt (persecutionofahmadis.org 2018). Im Laufe des Jahres 2017 wurden 77 Ahmadis in zehn verschiedenen Fällen wegen religiöser Delikte angezeigt und zum Jahresende 2017 befanden sich neun Ahmadis wegen solcher Delikte in Haft (USDOS 29.5.2018).

USDOS berichtet von sieben Todesopfern in fünf gezielten Angriffen auf Ahmadis im Jahr 2017 (USDOS 29.5.2018); PIPS berichtet für das Jahr 2018 über keine terroristischen Angriffe auf Ahmadis und von drei gezielten Angriffen auf Ahmadis mit einem Todesopfer (PIPS 7.1.2019). Die Polizei ist ineffektiv beim Schutz vor bzw. beim Ermitteln in Fällen von Gewalt gegen Ahmadis.

Ahmadis zögern oft, Vorfälle der Polizei zu melden, aus Angst, wegen den Anti-Ahmadi- oder Blasphemiegesetzen selbst verfolgt zu werden. Der Staat scheint weder willig noch fähig, wirksamen Schutz zu bieten (UKHO 6.2018).

Gesellschaftliche Diskriminierung und Anti-Ahmadi-Propaganda sind weit verbreitet. Der Einsatz von Hassreden gegen

Ahmadis wird von den Medien oftmals unkritisch behandelt. Gegen AhmadiGeschäftsleute aller gesellschaftlichen Klassen erfolgen auch Kampagnen zum wirtschaftlichen Ausschluss bis hin zu Morddrohungen (UKHO 6.2018). Im Vorfeld der Wahlen 2018 Menschenrechtsgruppen sehen die Ahmadis wegen der rechtlichen Diskriminierung und wachsenden religiösen Intoleranz als vulnerabelste Gruppe in Pakistan an. Gemäß Einschätzung des Australischen Ministeriums für Äußere Angelegenheiten und Handel (DFAT) sind Ahmadis einem hohen Risiko staatlicher Diskriminierung ausgesetzt, das ihre Möglichkeiten zur freien Religionsausübung und zur politischen und sozialen Partizipation einschränkt. Gemäß Einschätzung von DFAT ist das Risiko sozialer Diskriminierung und Gewalt gegen Ahmadis aufgrund großer Protestveranstaltungen der Khatm-e-Nabuwat-Bewegung in den Jahren 2017 und 2018 gestiegen (DFAT 20.2.2019)

Die scheckkartenartige "Computerized National Identity Card" (CNIC) identifiziert dessen Besitzer nicht als Ahmadi, da diese Information nicht auf der Karte angegeben ist (UKHO 6.2018). Bei Beantragung der CNIC muss die eigene Religion angegeben werden. Personen, die sich als Muslime verzeichnen lassen wollen, müssen eine Deklaration unterschreiben, in der sie den Propheten der Ahmadis verurteilen (UKHO 6.2018; vgl. USDOS 29.5.2018) Im Reisepass wird als Religionszugehörigkeit "Ahmadi" angegeben, wenn der Antragsteller sich als solcher deklariert (USDOS 29.5.2018).

Die genannte Voraussetzung hält die Gemeinde der Ahmadis effektiv von der Beschaffung rechtlicher Dokumente ab und übt Druck auf sie aus, gegen ihren Glauben zu handeln um ihre Bürgerrechte, einschließlich des Wahlrechts, wahrnehmen zu können, bzw. riskieren sie rechtliche Probleme wenn sie sich als Muslime deklarieren (UKHO 6.2018, vgl. USDOS 13.3.2019). Als einzige religiöse Minderheit werden Ahmadiya-Angehörige auf einer gesonderten Wählerliste geführt (AA 21.8.2018; vgl. USDOS 29.5.2018), dadurch sind Ahmadis exponierter gegen Bedrohungen und Angriffe. Viele Ahmadis nehmen daher nicht am politischen Prozess teil (USDOS 29.5.2018). Ahmadis sind derzeit nicht im Parlament vertreten, weil sie sich selbst als Muslime verstehen und deshalb nicht für die Listenplätze der Parteien für nichtmuslimische Minderheiten kandidieren (AA 21.8.2018).

Im September 2018 wurde der Ahmadi Atif R. Mian von Premierminister Imran Khan in das Economic Advisory Council berufen. Es kam zu starkem Druck von religiösen politischen Parteien, weswegen Mian nur kurze Zeit nach seinem Amtsantritt zurücktreten musste (Dawn 7.9.2018). Eine Änderung am Antrittseid, die es Ahmadis etwas erleichtert hätte, aktiv und passiv an Wahlen teilzunehmen (Nation 19.11.2017) führte im November 2017 zu einer etwa dreiwöchigen Blockade des Autobahnknotens Fayzabad Interchange in Islamabad. Die Änderung am Eid wurde durch einen Parlamentsbeschluss rückgängig gemacht, dennoch wurden die Proteste fortgesetzt und der Rücktritt des Justizministers erwirkt (Dawn 28.11.2017).

(Quelle: BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Mai 2019)

1.3.2 Zur Konversion zur Glaubensgemeinschaft der Ahmadi enthält der Bericht des UK Home Office vom März 2019, Country Policy and Information Note "Pakistan: Ahmadis" Insbesondere folgende Ausführungen:

"Ahmadi converts

7.1.1 A person who converts to another faith or who is seen to renounce Islam in any other way can be targeted for blasphemy, which carries the death penalty¹¹⁰; Pakistani society in general is extremely hostile to converts with reports of converts being harassed, attacked and 'tortured'.

7.1.2 In a note to CPIT, dated 25 April 2018, the IHRC stated 'The situation for converts [to the Ahmadi faith] is extremely more difficult and dangerous. If the conversion is declared in public then such a person has to face severe consequences and he/she would be legally declared non-Muslim and liable to be killed under the Blasphemy laws.' The IHRC noted that if a conversion to the Ahmadi faith remains secret then '... such a person may escape legal punishment but still faces social excommunication, mental torture and prejudicial and discriminatory treatment.'

7.1.3 According to 2017 census data, provided by the National Database Registration Authority (NADRA), 10,205 people had changed their religious status from Muslim to Ahmadi. It was reported in February 2018 that the Islamabad High Court ordered Pakistan's national citizen database (NADRA) to provide detailed information on the estimated 10,000 Pakistani citizens who had reportedly changed their religion to Ahmadiyya. The court directed NADRA to provide the

converts age and parent's names, and also ordered the Federal Investigation Agency to submit the international travel history of those who had changed their religion to Ahmadi. In February 2018, the same the same court barred NADRA from making any changes in the religion column on national identity cards of the Muslim citizens.

7.1.4 In its note to CPIT, the IHRC said 'The Ahmadiyya Community in Pakistan confirmed to the IHRC that they do get converts but the exact figures were not confirmed. This was corroborated by speaking to some converts in Pakistan. It is fair to say that they do not advertise their conversion to the Ahmadi faith [to avoid discrimination and harassment].'

7.1.5 Although section 298c of the Pakistan Penal Code (see 'Anti-Ahmadi' laws) bans Ahmadis from seeking converts, religious conversion is not in itself illegal but, according to DFAT, may be seen as blasphemous and '... can result in either prosecution under blasphemy laws (see Blasphemy laws) or familial or communal violence (or both).' The Human Rights Commission of Pakistan (HRCP) reported in its 2017 Annual Report that, according to an 'anti-Ahmadi' resolution passed by the Azad Kashmir (AJK) Assembly, 'Muslims who joined the Ahmadiyya sect were to be designated apostates (murtad) and subjected to effective penal action.'

7.1.6 Despite laws prohibiting Ahmadis from calling themselves Muslim (see 'Anti-Ahmadi' laws), Ahmadis self-identify as Muslim.

7.1.7 The official website of the Ahmadiyya Muslim Community, Al Islam, provided information on the process for joining the community, and the 'Conditions of Initiation (Bai'at)'.

7.1.8 In November 2009, the IRB Research Directorate outlined the treatment of converts to the Ahmadi faith in Pakistan. Ahmadiyya leaders in Canada reported to the IRB that non-Ahmadi Muslims who convert to the Ahmadi religion face physical torture, eviction from their families, social segregation or even death at the hands of their families or religious leaders. The report noted:

'In correspondence with the Research Directorate, the National General Secretary of Ahmadiyya Muslim Jama'at Canada stated that a non-Ahmadi Muslim who converts to the Ahmadi faith "will face extreme persecution which could be ... physical torture, expulsion from family, social boycott, murder or a combination of all" ... The Eastern Canada Regional Amir of Ahmadiyya Muslim Jama'at Canada stated that violence against converts can come from both their immediate family and religious leaders ... The Eastern Canada Regional Amir further stated that there is a fatwa [religious ruling] which states that non-Ahmadi Muslims who convert to the Ahmadi faith should be killed within three days of their conversion ... Further information on the fatwa could not be found among the sources consulted by the Research Directorate.'

7.1.9 The IRB response also noted:

'The General Secretary of Ahmadiyya Anjuman Lahore provided the following information on the consequences of both public conversion and private conversion:

""[I]f the conversion is declared in public then such a person has to face severe consequences and he would be legally declared non-Muslim and liable to be killed...

""If the case is not declared and such conversion remains secret then ... such a person escapes legal punishment but still faces mental torture and prejudicial treatment". ...

'In a telephone interview with the Research Directorate, the Eastern Canada Regional Amir corroborated that some people do not advertise their conversion to the Ahmadi faith...'

7.1.10 The IHRC stated in its April 2018 note to CPIT:

'Those who have converted face social boycotts in their society, marital problems with pressure from the side of the family on the partner who has not converted to the Ahmadi faith. This issue is further compounded if there are children.

'It is also common for converts to not reveal to their family or friends that they have converted to the Ahmadi faith.

'In one case in the UK, a lady [...] explained that her first husband left Ahmadiyyat due to pressure from his family. He told this lady to also leave so that they could remain married. When she did not, clerics, particularly from Khatme Nabuwwat started to cause problems for her which eventually led her to leave Pakistan.'"

(Quelle: UK Home Office, Country Policy and Information Note "Pakistan: Ahmadis", März 2019)

1.3.3 Das pakistanische Counter-Terrorism Department (CTD) Faisalabad führte Anfang Dezember 2016 in Rabwah eine Razzia durch, verhaftete zwei Personen, die angeblich verbotene Literatur, die in Zusammenhang mit der Ahmaddiyya-Gemeinschaft steht, veröffentlicht haben sollen, und beschlagnahmten Computer, Telefone, Bücher und Publikationen.

(Dawn 06.12.2016, Ahmedi community linked literature seized, printing press sealed <https://www.dawn.com/news/1300860>; Dawn 15.12.2016, Il-treatment of Ahmadis HRCP calls for thorough probe https://epaper.dawn.com/DetaillImage.php?StoryImage=15_12_2016_178_002; siehe auch UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Member of Religious Minorities from Pakistan, Jänner 2017)

1.3.4 Im Oktober 2017 wurden drei Angehörige der Ahmadi-Gemeinschaft von einem Gericht in Sheikhpura/Punjab wegen des Vorwurfs der Blasphemie zum Tod verurteilt, da sie an ihrer Gebetsstätte ein Plakat sowie Banner in einer beleidigenden Weise aufgehängt haben sollen und von einem Geschäftsinhaber angezeigt worden waren.

(Dawn 12.10.2017, Three Ahmadi men sentenced to death on blasphemy charge <https://www.dawn.com/news/1363201>)

1.3.5 Im Oktober und November 2017 kam es in Islamabad und anderen Teilen Pakistans zu religiös-motivierten Protesten, Demonstrationen und Sit-ins. Die fundamentalistisch-religiöse Gruppierung Tehreek-i-Labaik Ya Rasool Allah (TLY), forderte unter anderem den Rücktritt des damaligen Justizministers Zahid Hamid, nachdem dieser den Text eines Eides, den Parlamentarier ablegen müssen, zugunsten der Minderheit der Ahmadi abgeändert hatte. Die pakistanische Regierung akzeptierte in der Folge zur Beendigung der Proteste einige Forderungen der TLY, unter anderem, dass ein Gremium von Geistlichen die Bemerkungen des Justizministers von Punjab, Rana Sanaullah, nach denen sich dieser gegen die Verfolgung von Ahmadis ausgesprochen haben soll, untersucht und Sanaullah die Entscheidung jenes Gremiums wird akzeptieren müssen; dass es keine Schwierigkeiten geben wird, Anzeigen nach § 295-C des pakistanischen Strafgesetzbuches (Blasphemie-Gesetze) zu erstatten; dass es keine Nachsicht für Personen gibt, die wegen Blasphemie verurteilt wurden.

(Dawn 27.11.2017, TLY chief Khadim Rizvi orders followers to end sit-ins across country after govt gives in to demands; <https://www.dawn.com/news/1373182>)

2. Beweiswürdigung:

Die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen

2.1 Die Feststellungen zur Staatsangehörigkeit und Herkunft des Beschwerdeführers (oben 1.1) ergeben sich aus seinen diesbezüglichen Angaben, an denen auf Grund seiner Sprachkenntnisse auch nicht zu zweifeln war. Seine Identität steht durch den in der Verhandlung vorgelegten österreichischen Führerschein fest.

2.2 Die oben unter 1.2 getroffenen Feststellungen waren aufgrund der folgenden Erwägungen zu treffen: Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes lässt sich alleine mit der Unglaubwürdigkeit des Vorbringens zum Ausreisegrund nicht schlüssig begründen, dass alle im Zusammenhang mit dem neu erworbenen Glauben stehenden weiteren Aktivitäten eines Asylwerbers nur zum Schein mit dem (ausschließlichen) Ziel der Asylerlangung entfaltet worden seien (vgl VwGH, 02.09.2015, Ra 2015/19/0091). Die Feststellungen zur Hinwendung des Beschwerdeführers in Österreich zum Glauben der Ahmadis in Österreich und seinen religiösen Aktivitäten in diesem Zusammenhang beruhen auf seinen insofern entsprechend stringenten Angaben im Verfahren vor dem BFA zu seinem gegenständlichen Antrag und insbesondere in der öffentlichen mündlichen Beschwerdeverhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht. Der Beschwerdeführer hat in der Verhandlung glaubhaft, da logisch konsistent, widerspruchsfrei detailreich dargelegt, welche Glaubensaktivitäten er in Österreich unternimmt (Verhandlungsschrift (VHS) S 9 f). Der Beschwerdeführer hat auch Fotos sowie Zeitungsberichte vorgelegt, in denen er zusammen mit anderen Mitgliedern seiner Glaubensgemeinschaft bei öffentlichkeitswirksamen Ritualen zu sehen ist (OZ 3, Anlage B zur VHS). Er nimmt seit Jahren regelmäßig an Gebets- und Glaubensveranstaltungen in XXXX und XXXX teil, was durch die vorgelegten Bilder, durch seine persönlichen Ausführungen und durch die Bestätigung des XXXX, glaubhaft gemacht werden konnte. Der Beschwerdeführer gestand dabei auch offen zu, dass er anfänglich ablehnend gegenüber jener Glaubensgemeinschaft gewesen sei und er erst nach und nach damit begann, sich ernsthaft mit dem Glauben der Ahmadi auseinanderzusetzen, er eine positive Veränderung seiner Psyche bemerkte und sich erst dann für jene Glaubensrichtung entschlossen hat (VHS S 11). Gerade auch diese sich dem Grunde nach selbst belastenden

Ausführungen des Beschwerdeführers über seine ursprüngliche Reservation, die wohl bei einem einstudierten Vortrag vermieden worden wären, sprechen ebenso für die Glaubhaftigkeit seiner ernsthaften Hinwendung zum Glauben der Ahmadi. Der Beschwerdeführer legte in der mündlichen Verhandlung im Original ein persönliches Schreiben des XXXX, vom 10.06.2019 in Vorlage, in welchem von diesem die langjährige Mitgliedschaft und Mitwirkung des Beschwerdeführers in jener Glaubensgemeinschaft bezeugt und die Authentizität der Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zu jener Glaubensgemeinschaft als zweifelsfrei bezeichnet wurde (Anlage B zur VHS). Es besteht für das Bundesverwaltungsgericht keine Veranlassung am Zeugnis jenes Repräsentanten der Glaubensgemeinschaft des Beschwerdeführers zu zweifeln, zumal dieser kein Interesse daran haben, den Ruf seiner Glaubensgemeinschaft für Personen zu schädigen, von deren ernsthaften Hinwendung zu dessen Glaubensgemeinschaft er nicht überzeugt wäre. Während der gesamten Verhandlungsdauer war zudem der XXXX als Vertrauensperson des Beschwerdeführers anwesend (VHS S1, 12), was zusätzlich als Bestätigung der Ausführungen des Beschwerdeführers gewertet wird. Der Beschwerdeführer hinterließ schließlich in der mündlichen Beschwerdeverhandlung auch einen persönlich glaubwürdigen und überzeugenden Eindruck und konnte glaubhaft machen. Das Vorbringen des Beschwerdeführers in der Verhandlung über die in Pakistan für die Glaubensausübung drohende Verfolgung erweist sich schließlich auch vor dem Hintergrund der Länderfeststellungen zu Pakistan (oben 1.3) als glaubhaft. Implausibilitäten oder Widersprüche in den Angaben während der Verhandlung konnten nicht erkannt werden. Die seit Erlassung des angefochtenen Bescheides gesetzten Glaubensaktivitäten und die Bezeugungen des Repräsentanten jener Glaubensgemeinschaft konnte das BFA naturgemäß noch nicht berücksichtigen. Der Beschwerdeführer konnte sohin jedenfalls im Beschwerdeverfahren eine ernsthafte Konversion zur religiösen Glaubensgemeinschaft der Ahmadi glaubhaft machen.

2.3 Die Feststellungen zur Lage der Ahmadi in Pakistan (oben 1.3.) beruhen auf dem jüngsten Länderinformationsblatt des BFA, auf dem unverdächtigen Bericht des britischen Innenministeriums UK Home Office vom April 2019, Country Policy and Information Note "Pakistan: Ahmadis" und in Bezug auf die Ereignisse in den Jahren 2016 und 2017 (oben 1.3.3-1.3.5.) auf den dort angegebenen Quellen. Angesichts der Ausgewogenheit und Seriosität der genannten Quellen sowie der Plausibilität der weitestgehend übereinstimmenden Aussagen darin, besteht für das Bundesverwaltungsgericht daher kein Grund, an der Richtigkeit der Länderberichte zu zweifeln. Dazu das den Richtlinien des UNHCR besondere Beachtung zu schenken ist, siehe VwGH 23.01.2019, Ra 2018/18/0521).

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten gemäß § 3 AsylG 2005

Rechtsgrundlagen

3.1 Gemäß § 3 Abs 1 AsylG 2005 ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des § 2 Abs 1 Z 13 AsylG 2005 gestellt hat, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art 1 Abschnitt A Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr 55/1955, idF des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr 78/1974 (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK), droht.

3.2 Nach Art 1 Abschnitt A Z 2 GFK ist Flüchtling, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zum gegenständlichen Verfahren

3.3 Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 05.09.2012, C-71/11 und C-99/11, in Zusammenhang mit der Auslegung der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie; neu gefasst durch die mit 09.01.2012 in Kraft getretene Richtlinie 2011/95/EU) ausgesprochen, dass Art 9 Abs 1 lit a der Richtlinie 2004/83/EG (nunmehr: Art 9 Abs 1 lit a der Richtlinie 2011/95/EU) dahin auszulegen, dass - nicht jeder Eingriff in das Recht auf Religionsfreiheit, der gegen Art 10 Abs 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstößt, bereits eine "Verfolgungshandlung" im Sinne

dieser Bestimmung der Richtlinie darstellt; eine Verfolgungshandlung sich aus einem Eingriff in die öffentliche Ausübung dieser Freiheit ergeben kann und bei der Beurteilung der Frage, ob ein Eingriff in das Recht auf Religionsfreiheit, der Art 10 Abs 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verletzt, eine "Verfolgungshandlung" darstellen kann, die zuständigen Behörden im Hinblick auf die persönlichen Umstände des Betroffenen prüfen müssen, ob er aufgrund der Ausübung dieser Freiheit in seinem Herkunftsland ua tatsächlich Gefahr läuft, durch einen der in Art 6 der Richtlinie 2004/83/EG genannten Akteure verfolgt oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Art 2 lit c der Richtlinie 2004/83/EG (nunmehr: Art 2 lit d der Richtlinie 2011/95/EU) ist nach derselben Entscheidung des EuGH dahin auszulegen, dass eine begründete Furcht des Antragstellers vor Verfolgung vorliegt, sobald nach Auffassung der zuständigen Behörden im Hinblick auf die persönlichen Umstände des Antragstellers vernünftigerweise anzunehmen ist, dass er nach Rückkehr in sein Herkunftsland religiöse Betätigungen vornehmen wird, die ihn der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzen, wobei die Behörden bei der individuellen Prüfung eines Antrags auf Anerkennung als Flüchtling dem Antragsteller nicht zumuten können, auf diese religiösen Betätigungen zu verzichten.

3.4 Das Bundesverwaltungsgericht geht im Einklang mit der Judikatur des EuGH und den Länderfeststellungen grundsätzlich davon aus, dass die bloße Zugehörigkeit einer Person zur Glaubensgemeinschaft der Ahmadi nicht schon für sich allein und gleichsam automatisch zu einer asylrelevanten Verfolgung dieser Person in Pakistan führt.

Fallbezogen hat der Beschwerdeführer jedoch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht glaubhaft und überzeugend zum Ausdruck gebracht, dass es ihm persönlich zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist, sich öffentlich als Ahmadi manifestieren zu können und seinen Glauben nicht lediglich im Verborgenen zu leben und sich als Muslime deklarieren zu dürfen. Bereits in Österreich ist er bei Veranstaltung seiner Glaubensgemeinschaft öffentlich in Erscheinung getreten. Es ist vor dem Hintergrund der persönlichen Umstände anzunehmen, dass er auch nach seiner Rückkehr religiöse Betätigungen vornehmen wird, die ihn der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzen würden, oder er bei einer Rückkehr ausschließlich deshalb auf die Ausübung seines Glaubens nach seinen inneren Wertvorstellungen verzichten würde, um einer Verfolgung von erheblicher Intensität zu entgehen und es ist dem Beschwerdeführer nach der zuvor zitierten Judikatur des EuGH nicht zuzumuten, bei einer Rückkehr in seine Heimat auf diese religiöse Betätigung zu verzichten. Es ist somit davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer in Pakistan aus Gründen seiner Religion ungerechtfertigte Eingriffe von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen drohen, die nach den oben getroffenen Feststellungen nicht mehr nur als entfernt möglich, sondern als maßgeblich wahrscheinlich anzusehen sind. Es kann im vorliegenden Fall auch nicht angenommen werden, dass sich der Beschwerdeführer der dargestellten Bedrohung durch Ausweichen in einen anderen Teil seines Herkunftsstaates entziehen kann; die Gebiets- und Hoheitsgewalt der pakistanischen Regierung erstreckt sich auf das gesamte pakistanische Staatsgebiet und werden die vom pakistanischen Staat ausgehenden Verfolgungsmaßnahmen landesweit unterschiedslos praktiziert. Es wäre dem Beschwerdeführer daher nicht möglich, sich dauerhaft verborgen zu halten und sich der Suche zu entziehen.

3.5 Es ist daher objektiv nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer aus Furcht vor ungerechtfertigten Eingriffen von erheblicher Intensität aus den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes seines Herkunftsstaates zu bedienen.

3.6 Im Verfahren haben sich schließlich keine Hinweise auf die in Artikel 1 Abschnitt C und F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- und Ausschlussgründe ergeben.

3.7 Im vorliegenden Fall sind somit die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten gegeben.

3.8 Gemäß § 3 Abs 5 AsylG 2005 war die Entscheidung über die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten mit der Feststellung zu verbinden, dass dem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

3.9 Da der verfahrensgegenständliche Antrag auf internationalen Schutz vor dem 15.11.2015 gestellt wurde, kommt dem Beschwerdeführer das dauernde Einreise- und Aufenthaltsrecht gemäß § 2 Abs 1 Z 15 AsylG 2005 idF vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl I Nr 24/2016 zu (§ 75 Abs 24 AsylG 2005).

Zu B)

Revision

3.10 Die ordentliche Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG gegen die gegenständliche Entscheidung ist nicht zulässig, da die Rechtslage durch die bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

3.11 Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Asylgewährung asylrechtlich relevante Verfolgung Asylverfahren Flüchtlingseigenschaft Konversion Nachfluchtgründe Religionsausübung religiöse Bekenntnisgemeinschaft religiöse Gründe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2019:L516.1423010.3.00

Im RIS seit

28.07.2020

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2020

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at